ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Centric IT Solutions GmbH für die Lizenzierung und Wartung von Software

Die Centric IT Solutions GmbH (im Folgenden: "Anbieter") entwickelt Softwareprodukte für den Einsatz mit SAP-Systemen im unternehmerischen Umfeld. Sie verkauft ihre Software an Unternehmen (im Folgenden "Kunde") und bietet zusätzlich die dazugehörenden Wartungs- und Supportleistungen an.

Die Regelungen in Teil I gelten für sämtliche Verträge des Anbieters, die den Verkauf und die Wartung von Software und den Support bzgl. dieser zum Gegenstand haben, Teil II ergänzend für den Kauf von Software und Teil III ergänzend für Wartungs- und Supportleistungen.

Teil I Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in diesem Teil I (Allgemeine Regelungen) gelten sowohl für Teil II als auch für Teil III.

§ 1 Anwendungsbereich / Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "AGB") gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, für sämtliche Verträge des Anbieters, die den Verkauf und die Wartung von Software und den Support bzgl. dieser zum Gegenstand haben. Die Software, die Gegenstand eines solchen Vertrags ist, wird im Folgenden als "Vertragssoftware" bezeichnet. Teil I enthält allgemeine Regelungen, die für alle Verträge (und Teile dieser AGB) gelten. In Teil II sind zusätzliche Regelungen für den Verkauf der Vertragssoftware enthalten. Teil III regelt die Wartung der Vertragssoftware.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

§ 2 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet uneingeschränkt:
 - a) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - b) im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - d) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

- (2) Für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, welche dann vorliegt, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet der Anbieter begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren typischen Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn ein Fall des Abs. (1) vorliegt.
- (3) Im Übrigen ist eine Haftung des Anbieters ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 3 Höhere Gewalt

- (1) Leistungstermine (Fälligkeiten) verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren, schwerwiegenden und vom Anbieter nicht zu Art, vertretenden Ereignissen, (z.B. Betriebsstörungen aller Schwierigkeiten Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Ausbruch von Pandemien oder Epidemien, Krieg, terroristische Auseinandersetzungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen), soweit solche Hindernisse auf die Erbringung der Leistung von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Anbieter zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten oder Dritten, die zur konkreten Leistungserbringung erforderlich sind, eintreten.
- (2) Ist absehbar, dass die Leistung aus den vorbezeichneten Umständen nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden kann, wird der Anbieter den Kunden hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe der Leistungsverzögerung sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Leistungszeitpunkt mitteilen.
- (3) Ist die Leistungserbringung auch innerhalb der neuen Frist nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Beide Parteien sind grundsätzlich berechtigt, unabhängig von der Ansetzung einer neuen Leistungsfrist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die ursprüngliche Leistungsfrist um mehr als drei Monate überschritten wird.
- (4) Verlängert sich gemäß dieser Bestimmung die Leistungszeit kann der Kunde daraus keine Schadensersatz- und/oder anderweitige Ansprüche geltend machen.

§ 4 Besondere Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf evtl. überlassene Zugangsdaten, die Vertragssoftware, Sicherungskopien, die Dokumentation bzw. Funktionsbeschreibung sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.
- (2) Der Kunde nimmt in eigener Verantwortung in angemessenen zeitlichen Abständen ordnungsgemäße Datensicherungen vor. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Anbieter nicht, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Übrigen ist die Haftung für einen eventuellen Datenverlust, bzw. eine eventuelle Datenträgerbeschädigung, auf den typischen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung in angemessenen zeitlichen Abständen erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen. Die Haftung für Datenverlust ist auf eine Million Euro (1.000.000 Euro) je Schadensereignis begrenzt; dies gilt nicht für die Haftung nach § 2(1).

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind per Lastschrift oder Überweisung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der entsprechenden Rechnung gemäß der zwischen den Parteien festgelegten Zahlungsweise zu begleichen. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Kommt der Kunde nach den Regeln dieses Vertrages in Verzug, so schuldet er Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regeln.
- (3) § 286 Abs. 5, wonach der Kunde, der kein Verbraucher ist, im Falle des Verzugs eine Pauschale in Höhe von 40 Euro schuldet, findet Anwendung. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (4) Mit einer Forderung kann der Kunde dem Anbieter gegenüber nur aufrechnen, wenn sie vom Anbieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen gemäß § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfahren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben, noch auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Die Parteien verpflichten sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine dem vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags in Kraft. Eine separat abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung geht diesem Paragrafen in ihrem Anwendungsbereich vor.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden, die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung (v.a. im Rahmen der Erstanpassung) Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat (insb. solcher, die dieser bei Dritten erhoben hat), werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung auf Initiative des Kunden einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß den Vorgaben von Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Auf Aufforderung einer Partei benennt die jeweils andere Partei Ansprechpartner, die für die Partei verbindliche Erklärungen abgeben können. Der Ansprechpartner kann durch Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) ausgewechselt werden.
- (2) Dem Anbieter ist es gestattet, die Marke, das Logo, das Firmenzeichen und/oder den Handelsnamen des Kunden in seinen technischen und kommerziellen Unterlagen und als geschäftliche Referenz zu verwenden.

- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB einschließlich dieses Absatzes bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist Essen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (6) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

Teil II Kauf von Software

Soweit Gegenstand des Vertrags der Verkauf von Software ist, gelten hierfür ergänzend die Bedingungen dieses Teils II.

§ 9 Verkauf

- (1) Der Kunde erwirbt vom Anbieter die Lizenzen der Vertragssoftware einschließlich der dazugehörigen Funktionsbeschreibung unter Einräumung der in § 10 beschriebenen Nutzungsrechte. Im Gegenzug zahlt er an den Anbieter den Kaufpreis. Für die Zahlung gelten im Übrigen die Regelungen des § 5 (Zahlungsbedingungen).
- (2) Der Anbieter überlässt dem Kunden ein Exemplar der Vertragssoftware sowie die Funktionsbeschreibung mittels Dateien zum Download über das Centric-Kundenportal als Transportauftrag. Der Kunde installiert diese Software sodann selbst als Erweiterung (Add-On) in seiner SAP-Software.
- (3) Die Eigenschaften der Vertragssoftware ergeben sich abschließend aus dem Produktblatt des Anbieters, auf welches bei Vertragsschluss Bezug genommen wird. Dort ist auch angegeben, mit welchen SAP-Systemen und welchen Versionen die Vertragssoftware jeweils verwendet werden kann.

§ 10 Nutzungsrechteeinräumung

- (1) Der Anbieter räumt dem Kunden mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises (aufschiebende Bedingung) das nicht ausschließliche und zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Vertragssoftware im vertraglich geregelten Umfang zu nutzen. Dies entspricht vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung dem Einsatz auf dem SAP HCM System des Kunden. Die Nutzung ist dabei beschränkt auf die Nutzung unter der dem Kunden SAPzugeordneten Kundeninstallationsnummer, die im Angebot aufgeführt ist, und im Umfang entsprechend der Anzahl der erworbenen Stammsätze.
- (2) Sollte der Kunde innerhalb der Kundeninstallationsnummer eine höhere Anzahl an Stammsätzen benötigen, so ist er verpflichtet den Anbieter hierüber zu informieren.
- (3) Der Kunde darf die Software im Umfang von Abs. (1) installieren, in den Arbeitsspeicher laden und bestimmungsgemäß verwenden. Der Kunde ist außerdem berechtigt, eine zur Gewährleistung der künftigen Nutzung erforderliche Sicherungskopie zu erstellen; er hat diese als solche zu kennzeichnen und einen Urheberrechtsvermerk anzubringen. Der Kunde ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG berechtigt, die Software zu vervielfältigen und zu dekompilieren.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vermieten, unterzulizenzieren, drahtgebunden oder drahtlos wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Kunden und Personen, die der Kunde einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- (5) Überschreitet der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ohne vorherige Zustimmung des Anbieters, kann der Anbieter, den auf die überschreitende Nutzung entfallenden Betrag gemäß seiner Preisliste verlangen. Außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass die Vertragssoftware und die Funktionsbeschreibung die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen (vgl. § 9(3)) und dass der Nutzung durch den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang im Land des Ersterwerbs der Vertragssoftware keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Anbieter haftet nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und entgegenstehende Rechte, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch den Kunden oder Dritten beruhen. Bedienungsfehler, einschließlich der fehlerhaften Installation der Vertragssoftware durch den Kunden, stellen keinen Mangel der Vertragssoftware dar. Produktbeschreibungen und Darstellungen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

- (2) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Vertragssoftware seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Bedingungen der Vertragssoftware bekannt.
- (3) Programmmängel müssen in Textform (z.B. über das Ticketsystem) mitgeteilt und so konkret wie möglich beschrieben werden.
- (4) Der Anbieter hat das Wahlrecht, ob er einem Mangel im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung abhilft. Dies gilt entsprechend für Rechtsmängel. Als Nachbesserung gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel beheben. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Kunde die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt.
- (5) Der Kunde kann erst nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von diesem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde den Anbieter nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch erfolglos schriftlich zur Mangelbeseitigung in einem angemessenen Zeitraum aufgefordert und dabei darauf hingewiesen hat, andernfalls die entsprechenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte auszuüben. Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- (6) Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 2(1) und soweit der Anbieter nach § 2(2) haftet. Die Verjährung beginnt mit der Zurverfügungstellung im Centric-Kundenportal.
- (7) Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über behauptete Schutzrechtsverletzungen und deshalb geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn der Anbieter hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Kunde wird dem Anbieter auf dessen Wunsch gestatten, die Verteidigung des Kunden gegen die geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen auf eigene Kosten zu übernehmen. Hierauf hat der Kunde jedoch keinen Anspruch.

Teil III Wartung und Support

Für die Wartung der Vertragssoftware und den Support, soweit Gegenstand des Vertrages, gelten ergänzend diese Bedingungen des Teil III.

§ 12 Wartung

- (1) Der Anbieter übernimmt nach Maßgabe des Angebots bzw. Wartungsscheins die Wartung der Vertragssoftware. Dies umfasst deren Wartung im engeren Sinne durch Updates (Behebung von Programmierfehlern und Schließen von Sicherheitslücken) und deren Weiterentwicklung durch Upgrades (Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse sowie die laufende Qualitätsverbesserung, auch in Auswertung der Anwendererfahrung).
- Veröffentlicht der Anbieter eine neue Version der Vertragssoftware im Rahmen von Upgrades, so informiert er den Kunden hierüber. Dem Kunden steht es sodann frei, im Rahmen des Wartungsvertrags kostenlos auf die neue Version zu wechseln oder bei der alten Version zu bleiben. Die Verpflichtung zur Weiterentwicklung bezieht sich jedoch stets nur auf die aktuelle Programmversion. Bei älteren Programmversionen werden noch bis zu deren im Angebot angegebenen Aufkündigungsdatum, dem sog. "End of Life" (EOL), Programmierfehler behoben und Sicherheitslücken geschlossen. Nach deren EOL wird für eine Version keinerlei Wartung mehr angeboten.
- (3) Die Weiterentwicklung der Vertragssoftware umfasst auch deren Anpassung an neue Releases des SAP-Softwaresystems, sodass diese auch unter dem neuen Release des SAP-Softwaresystems lauffähig ist, sofern Releasewechsel von SAP empfohlen werden. Die Anpassung nach S. 1 wird jedoch nur für die jeweils aktuellste Version der Vertragssoftware gewährleistet. Auf diese kann der Kunde gem. Abs. (2) kostenlos wechseln. Eine Anpassung nach S. 1 findet für ältere Softwareversionen der Vertragssoftware nicht statt.
- (4) Die Bereitstellung der nach diesem Paragrafen angepassten Vertragssoftware erfolgt in jedem Fall entsprechend § 9(2) und ebenfalls durch Bereitstellung im Centric-Kundenportal.

§ 13 Support

(1) Während der Laufzeit des Vertrages ist der Kunde berechtigt, den Support des Anbieters in Anspruch zu nehmen. Die Supportzeiten sind montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen sind die bundesweiten Feiertage. Alle Störmeldungen werden durch drei vom Kunden zu benennende KeyUser zusammengefasst und können an "support@centric.managed-otrs.com" übermittelt werden, wodurch automatisch ein Ticket eröffnet wird. Das Ticket kann in deutscher und englischer Sprache aufgegeben werden.

- (2) Nach Eingang einer Fehlermeldung wird diese durch den Centric-Support klassifiziert und in "dringend" oder "geringfügig" eingestuft. Bei "geringfügigen" Fehlern werden diese in turnusmäßigen Patches behoben, spätestens jedoch zum nächsten geplanten Update ausgeliefert. Bei "dringenden" Fehlern wird kurzfristig (innerhalb von einem Werktag) Abhilfe und Unterstützung geboten, bzw. mit einem möglichen Workaround geholfen. Die Fehlerbehebung und die Patchauslieferung werden durch den Anbieter innerhalb von 6 Wochen dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- (3) Beispiele für die jeweiligen Fehlerkategorien sind:
 - a) Dringend: Grundfunktionen (Auswertungen) des Programms lassen sich nicht durchführen.
 - b) Geringfügig: Programm lässt sich ausführen und bearbeiten. Es werden aber Fehler ausgeworfen, die nicht ausblendbar sind bzw. nicht den Konfigurationen entsprechen.

§ 14 Entgelt

- (1) Sofern nicht anders vereinbart ist, beträgt die jährliche Wartungsgebühr 18% des aktuell gültigen Listenpreises der jeweiligen Vertragssoftware. Die Vergütung erfolgt jährlich im Voraus und wird zum Jahresende des Vorjahres fällig.
- (2) Wird der Vertrag unterjährig geschlossen, so werden die Wartungsgebühren anteilig bis zum Schluss des Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt.
- (3) Der Anbieter ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Leistungssätze nach Zustimmung durch den Kunden berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre in Kraft und darf die Wartungsgebühren des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten. Die beabsichtigte Anhebung der Wartungsgebühren muss dem Kunden bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres angekündigt werden.
- (4) Für die Zahlung gelten im Übrigen die Regelungen des § 5 (Zahlungsbedingungen).

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres erfolgen. Dies gilt für den Vertrag im Ganzen oder für einzeln benannte. (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag einschließlich dieser AGB verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Dies ist für den Anbieter insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden der Fall.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Januar 2024.